

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 132.

Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Doenges in Dresden.

1922.

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen.

(Gesetzgebung.)

§ 158.

Auf Antrag des Ministeriums des Innern kann das Gesamtministerium aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls nach Gehör des Kreisausschusses die in §§ 154 bis 156 erwähnten Änderungen auch gegen den Willen der beteiligten Vertretungen anordnen. § 126 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 159.

Auf Antrag des Ministeriums des Innern kann das Gesamtministerium nach Gehör der beteiligten Gemeinden, Bezirkverbände, Kreisausschüsse und der Gesamtgemeinde anordnen, daß eine Einzelgemeinde sich einer benachbarten Gesamtgemeinde anschließe, wenn ihr Verbleiben in ihrem bisherigen Bezirksvorstand nicht mehr möglich ist oder den Belangen der Bevölkerung nicht mehr entspricht. § 126 Abs. 2 bis 4 gelten in diesem Falle nicht.

§ 160.

Soweit vorstehend oder in der Verfassung einer Gesamtgemeinde nichts Abweichendes festgestellt ist, finden auf die Gesamtgemeinden die Vorschriften für Einzelgemeinden sinngemäß Anwendung.

3. Zweckverbände.

§ 161.

Gemeinden (Einzelgemeinden, Gesamtgemeinden) können sich zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, die auf dem Gebiet der Gemeindetätigkeit liegen, zu Zweckverbänden vereinigen. Besonders können die Gesamtgemeinden, in die sich ein Bezirksvorstand ausstellt, durch Zusammenschluß zu einem Zweckverband bestehende Anstalten und Einrichtungen des Bezirksvorstands übernehmen.

Ortschaften derselben Gesamtgemeinde können mit dieser und untereinander Zweckverbände bilden. Zu einer Beteiligung an Zweckverbänden, deren Gebiet über die Grenzen der Gesamtgemeinde hinausreicht, bedarf einer Ortschaft der Zustimmung der Gesamtgemeinde.

Bezirksvorstände und Fürsorgeverbände können sich zur Erfüllung von Aufgaben, die mit ihrem Wirtschaftsgebiet zusammenhängen, zu Zweckverbänden zusammenschließen oder an solchen teilnehmen.

Zweckverbände können sich — mit der sich aus Abs. 3 ergebenden Einschränkung — zu Zweckverbänden zusammenschließen oder an solchen beteiligen.

Das Reich und der sächsische Staat und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ihren Sitz in Sachsen haben, können sich an Zweckverbänden beteiligen.

§ 162.

Für jeden Zweckverband ist durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Körperschaften eine Verbandsfassung zu errichten, die mindestens über Zweck, Vertretung, Verwaltung, Aufstellung der Mittel, Haftung der Mitglieder, Bestimmung trifft.

Wenn Beamte oder Angestellte vorhanden sind, so hat die Satzung ihre Rechte und Pflichten zu regeln, besonders zu bestimmen, wer berufsmäßiger Beamter ist. Für die berufsmäßigen Beamten gelten §§ 108 bis 121 entsprechend. In der Satzung ist zu ordnen, wer die Befugnisse ausübt, die in §§ 115, 116, § 118 Satz 3 und § 121 Abs. 1 den Gemeindevertretern und dem Bürgermeister eingeräumt sind.

Die Satzung soll in der Regel die Verbandsmitglieder namentlich aufführen. Hat sie den Beirat neuer Mitglieder vorgesehen und getreut, so genügt bei der Aufnahme von solchen an Stelle der Satzungsänderung die Anzeige an die Staatsbehörde.

§ 163.

Die Satzung darf mit Reichs- oder Landesgegen nicht in Widerspruch stehen und bedarf, wenn der Zweckverband sich auf mehrere Regierungsbüros oder über die La gebrachten hinaus erstreckt, der Genehmigung des Ministeriums des Innern, sonst der allen Beteiligten nachvorgestellten Beschlußbehörde.

Das Ministerium des Innern hat vor seiner Entstehung die beteiligten Kreisausschüsse zu hören. Es kann die Entstehung einem beteiligten Kreisausschuß übertragen.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nicht den Aufsicht des Ministeriums des Innern unterstehen, haben die Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörden nachzuweisen, soweit eine solche Zustimmung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Entstehung des Ministeriums des Innern ist, wenn die Genehmigung aus anderen Gründen als wegen Besteigung des Reichs- oder Landesrechts verzögert wird, endgültig. Im übrigen gilt § 6 Absatz 2.

§ 164.

Zweckverbände für wirtschaftliche Unternehmungen höheren Umfang müssen ihre Geschäfte mindestens durch eine Verbandsversammlung und einen Vorstand verwalten. Die Schaffung eines Aufsichtsrats kann gefordert werden. Vorstandsmitglieder dürfen diesem nicht angehören.

Die Wahl für die Stellen der Geschäftsführung und ihre Rechte und Pflichten, besonders die Vertretungsbefugnisse und die Rechenschaftablieferung sind in der Satzung zu regeln.

§ 165.

Die Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit den Rechten juristischer Personen. Bestimmt die Satzung nicht einen anderen Zeitpunkt, so gilt die Bildung eines Zweckverbands mit der Bekanntmachung seiner genehmigten Satzung durch die Staatsbehörde als erfolgt.

Die Kosten der Bekanntmachung hat der Zweckverband zu ertragen.

§ 166.

Für die Vermögensverwaltung der Zweckverbände gelten §§ 8 bis 10 und 12 bis 17 entsprechend.

§ 167.

Der Austritt oder das Auscheiden von Mitgliedern eines Zweckverbands und seine Auflösung bedürfen der Genehmigung der nach § 163 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörde. Sind die in der Satzung geregelten Voraussetzungen des Ausscheidens oder der Auflösung erfüllt, so genügt eine Anzeige an diese Behörde. § 163 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Ausgeschiedene Mitglieder halten dem Verband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbands, die vor ihrem Ausscheiden vorhanden waren, nach Maßgabe der Verbandsfassung weiter. Die Dauer der Haftung kann in der Satzung auf bestimmte Zeit beschränkt werden.

Vor der Auflösung eines Zweckverbands sollen sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten geregelt sein. Soweit dies im einzelnen Falle nicht möglich ist, haften sämtliche Verbandsmitglieder als Gesamtschuldner. Die Verbandsfassung kann die Haftung anders regeln.

§ 168.

Auf Verbände, die durch Reichsgesetz geordnet sind, finden die Bestimmungen der §§ 161 bis 167 keine Anwendung.

IV. Staatsaufsicht.

§ 169.

Die in diesem Gesetz geordnete Selbstverwaltung untersteht der Aufsicht des Staates.

Die Aufsicht ist darauf zu richten, daß die Selbstverwaltungskörper des Reichs- und Landesrechts beachten, ihre Aufgaben nicht schulhaft vernachlässigen, ihre geldwirtschaftlichen Verhältnisse in Ordnung halten und das Wohl des Reichs, des Staates oder anderer Selbstverwaltungskörper nicht verleugnen. Mein wirtschaftliche Belange des Reichs- oder Landesrechts dürfen im Wege der Aufsicht nicht wahrgenommen werden.

§ 170.

Die Aufsicht wird durch die Staatsbehörde ausgeübt. Diese kann jederzeit über die Verwaltung und die Vermögensverhältnisse der Selbstverwaltungskörper Auskunft und Nachweisungen verlangen und an Letztes und Stelle sowie die nötigen Ermittlungen anstellen. Sie kann in allen Angelegenheiten zur Beseitigung wahrgenommener Mängel mit den Selbstverwaltungskörpern verhandeln und das Erforderliche vereinbaren.

§ 171.

In den eigenen Geschäften der Selbstverwaltungskörper darf nur die Beschlußbehörde Anweisungen erteilen. Die Staatsbehörde hat die Entsprechungen der Beschlußbehörde vorzubereiten und auszuführen. Sie kann bei Gefahr im Verzug vorläufige Anordnungen treffen.

Anweisungen der Beschlußbehörde sind nur aus einem der in § 169 Abs. 2 aufgeführten Gründen gültig. Der Grund ist dem Selbstverwaltungskörper zugleich mit der Anweisung bekannt zu geben.

Die Anweisungen der Beschlußbehörden können wegen einer Bedrohung durch Anfechtungslage beim Oberverwaltungsgericht, im übrigen binnen 14 Tagen durch Beschwerde an das Ministerium des Innern angefochten werden, das endgültig entscheidet. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 172.

In den übertragenen Geschäften sind die zuständigen Behörden auch befugt, zur Aufrechterhaltung einer einheitlichen Verwaltung und zur Sicherung eines geordneten Geschäftsganges den Selbstverwaltungskörpern Anweisungen im Aufsichtsweg zu erteilen. Richtigfalls können die für die Geschäfte verantwortlichen Personen durch Zwangseinsetzen zur ordnungsmäßigen Erledigung angehalten und im Falle grober oder wiederholter Verschleierung mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe eines Monatsgehalts aushalb des Dienstvorausnahmsrechts belegt werden.

Gegen eine solche Maßnahme steht den Beschäftigten binnen 14 Tagen Beschwerde an das Ministerium des Innern zu.

§ 173.

Wird einer rechtsträchtigen Anweisung nicht innerhalb einer angemessenen Frist Folge geleistet, so kann die Staatsbehörde unmittelbar das Erforderliche auf Kosten des Selbstverwaltungskörpers ausführen. In dieser Weise kann auch eine Ausgabe in den Haushaltplan des Selbstverwaltungskörpers eingestellt und die Aufbringung der erforderlichen Mittel vollzogen werden. Handelt es sich um eine Anweisung der Beschlußbehörde, so ist über die Art der Zwangseinsetzung ihre Entscheidung einzuhören.

Bei Angelegenheiten der der Gemeinde übertragenen Polizei ist die Ergriffnahme bei Ge- fahr im Verzug schon vor der Rechtskraft einer Anweisung und ohne Mitwirkung der Beschlußbehörde, bei besonderer Dringlichkeit auch ohne vorherige Anweisung gültig.

§ 174.

Rückt ein Selbstverwaltungskörper ein Geschäft, für das Anweisungen nach § 172 erteilt oder Maßnahmen nach § 173 Abs. 2 getroffen worden sind, als eigenes Geschäft in Anspruch, so kann er gegen die Anweisung oder Maßnahme Anfechtungslage beim Oberverwaltungsgericht erheben. Die Klage hat keine ausschließende Wirkung.

§ 175.

Staatsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Kreishauptmannschaft.

Für Selbstverwaltungskörper, die sich nicht über die Grenzen eines Bezirksvorstands hinaus erstrecken, ist die Amtshauptmannschaft Staatsbehörde.

Erstreckt sich ein Zweckverband über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus, so beauftragt das Ministerium des Innern nach Gehör der beteiligten Kreisausschüsse eine Kreishauptmannschaft mit der Ausführung.

Die Aufsicht über nicht bezirkstreie Gemeinden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der neuordneten Städteordnung unterstellt waren, hat das Ministerium des Innern nach Antrag der Gemeinde für die nächsten 5 Jahre der Kreishauptmannschaft zu übertragen.

Beschlußbehörde ist der der Staatsbehörde beauftragte Kreis- oder Kreisausschuss.

§ 176.

Für Wahrung erheblicher öffentlicher Belange kann das Ministerium des Innern die Körperschaften der Gemeindevertreter und Ortsräte sowie sonstige auf Grund allgemeiner Wahlen zusammengesetzte Verwaltungsstellen von Selbstverwaltungskörpern aufstellen und über die einschlägige Verwaltung der eigenen und übertragenen Geschäfte des Selbstverwaltungskörpers auf dessen Kosten bestimmen. In der Regel hat der Aufzübung eine Verwarnung vorzugeben. Die Gründe der Auflösung sind den Betroffenen zu eröffnen. § 26 Abs. 3 gilt hier nicht. Gleichzeitig hat das Ministerium des Innern anzurufen, daß Neuwahlen binnen 3 Monaten stattfinden. Der Wahlgang muß ein Sonntag oder gesetzlicher Ruhetag sein.

Die Aufsicht ist darauf zu richten, daß die Körperschaften der Gemeindevertreter und Ortsräte sowie sonstige auf Grund allgemeiner Wahlen zusammengesetzte Verwaltungsstellen von Selbstverwaltungskörpern aufstellen und über die einschlägige Verwaltung der eigenen und übertragenen Geschäfte des Selbstverwaltungskörpers auf dessen Kosten bestimmen. In der Regel hat der Aufzübung eine Verwarnung vorzugeben. Die Gründe der Auflösung sind den Betroffenen zu eröffnen. § 26 Abs. 3 gilt hier nicht. Gleichzeitig hat das Ministerium des Innern anzurufen, daß Neuwahlen binnen 3 Monaten stattfinden. Der Wahlgang muß ein Sonntag oder gesetzlicher Ruhetag sein.

§ 177.

Die bestehenden Organe der Gemeinden, die Sitzungen der Zweckverbände (Gemeindeverbände) und die Sitzungen (genehmigten Beschlüsse) der Bezirksvorstände bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

§ 178.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Bürgermeister und Gemeindeverbände bleiben als Bürgermeister im Amt. Sie scheiden aber binnen 3 Monaten oder in beiderseitigen Einverständnis früher aus, wenn sie dies bis spätestens einen Monat nach diesem Zeitpunkt fordern.

Auf Verlangen der Gemeindevertreter hat ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlicher Bürgermeister sein Amt niedergzulegen. Dieses Verlangen kann erstmals binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und später ebenfalls binnen 6 Monaten vor Ablauf einer sechsjährigen oder weiteren sechsjährigen Amtszeit, von dem Amt heraustritt, gestellt werden.

Im Falle der Abberufung (Abs. 2) ist einem berufsmäßigen Bürgermeister sein letztes Jahresdienstentommen, falls er auf Lebenszeit gewählt war, voll, sonst bis zum Ablauf seiner Wahlzeit voll und von da an zur Hälfte als jährliche Rente auf Lebenszeit zu gewähren.

Im Falle der Austritt (Abs. 1) erhält er die Hälfte des letzten Jahresdienstentommens als jährliche Rente auf Lebenszeit.

Befreite der Bürgermeister bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sein Amt als nicht berufsmäßiger Bürgermeister oder Gemeindevertreter, so ist ihm im Falle der Abberufung (Abs. 2) bis zum Ablauf seiner Wahlzeit eine jährliche Rente in Höhe der letzten für die Amtsausübung gewährten Bezahlung oder Entschädigung zu gewähren. Im Falle des Ausschreibens (Abs. 1) erhält er diese Rente in der halben Höhe.

Wird ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlicher berufsmäßiger Bürgermeister nach Ablauf seiner Wahlzeit nicht wieder gewählt, ohne daß die Gemeindevertreter vorher von dem Amt heraustritt, so ist ihm sein letztes Jahresdienstentommen, falls er auf Lebenszeit gewählt war, voll, sonst bis zum Ablauf seiner Wahlzeit eine jährliche Rente auf Lebenszeit zu gewähren.

Die Rente fällt weg oder ruht insofern, als der Vereinigte durch Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienst ein Einkommen oder eine neue Rente (Pension) erwirkt, wodurch mit Berechnung der ersten Rente sein früheres Dienstentommen oder seine frühere Bezahlung oder Entschädigung übersteigen wird.

§ 179.

Die bisherigen Inhaber befreiter Stadtstaatsstellen und die bisherigen berufsmäßigen Gemeindebeamten werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamte der Gemeinden. Sie scheiden aber binnen 3 Monaten oder im beider-

seitigen Einverständnis früher aus dem Dienst aus, wenn sie dies bis spätestens 1 Monat nach diesem Zeitpunkt verlangen.

Stellen sie dieses Verlangen nicht, so gelten diejenigen von ihnen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes 2 Jahre im Amt oder auf Lebenszeit gewählt waren, sofort, die übrigen aber, soweit ihre Anstellung nicht für den Ablauf ihrer Wahlzeit widerufen wird, nach Ablauf dieser Zeit als unfürbar angesehen. Der Widerruf kann ohne Rücknahme des Beteiligten nur spätestens 3 Monate, frühestens aber 6 Monate vor Ablauf der Wahlzeit ausgesprochen werden.

Im Falle des Ausscheidens nach Abs. 1 oder des Widerrufs ist die Hälfte des letzten Dienstentommens als jährliche Rente auf Lebenszeit zu gewähren. § 178 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 180.

In Gemeinden, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gemeinderat als Körperschaften einzuführen, bleiben die bisherigen berufsmäßigen Gemeindebeamten bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gemeinderat als Körperschaften einzuführen, bleiben die bisherigen berufsmäßigen Gemeindebeamten bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gemeinderat als Körperschaften einzuführen, bleiben die bisherigen berufsmäßigen Gemeindebeamten bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gemeinderat als Körperschaften einzuführen.

Im Falle der Austritt der Gemeindevertreter aus dem Amt, bleibt die berufsmäßigen Gemeindebeamten im Amt.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 gilt nicht § 179, sondern § 178.

§ 181.

Die ersten Bürgermeister, denen bisher die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister zu stande, dürfen sie für ihre Person beibehalten.

§ 182.

In weitem Umfang jeder Einzelgemeinde die übertragenen Geschäfte obliegen, bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten. Bis auf weiteres behalten die Befreiungen in § 100 und § 101 Abs. 1 und 2 der Rev. St.-D., Art. IV, § 11, § 12 mit Ausnahme der Worte im letzten Absatz: „aber auch ... übertragen“ und § 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und § 58, Abs. 3, §§ 61, 62, 64, 65, 75 und 76 der Landgemeindeordnung mit der Wirkung Geltung, daß jede Gemeinde die übertragenen Geschäfte im bisherigen Umfang fortzuführen hat.

2. Selbständige Gutsbezirke.

Die noch bestehenden selbständigen Gutsbezirke haben sich bis zum 31. Dezember 1922 mit benachbarten Gemeinden zu vereinigen.

Dabei sind in der Regel bewohnte Grundstücke nebst einem geschlossenen Gebiet von angemessenem Umfang mit der Nachbargemeinde zu verein

des Innern beantragte Behörde mit den Bevölkerungen zu verhandeln.

Kommt es dabei zu keiner Einigung, so ist über die freitigen Punkte nach billigem Ermessen zu entscheiden. Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach § 183 Abs. 3.

§ 187.

Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die entscheidenden Behörden können Beugen und Sachverständige vernehmen oder vernehmen lassen und die Beteiligten zur Vorlegung von Urkunden, Geschäftsbüchern und Alten auffordern. Reicht es ihnen an anderen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit, so kann Bekanntmachung der tatsächlichen Angaben durch Versicherung an Eides statt verlangt werden.

Infurten, von denen im Verhandlungs- oder Entscheidungsverfahren Gebrauch gemacht wird, sind dem fachlichen Urkundensiegel nur insoweit unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

§ 188.

Weisen die Entscheidung in § 186 Abs. 2 langlebige Entfernung beim Oberverwaltungsgericht erhoben werden.

§ 189.

Nachdem die Entscheidung in § 186 Abs. 2 rechtskräftig geworden ist, spricht das Ministerium des Innern durch Bekanntmachung die Vereinigung des selbständigen Gutsbezirks mit der Gemeinde aus. Die Vereinigung gilt, falls nichts anderes bestimmt wird, als am Tage der Bekanntmachung erfolgt.

§ 190.

Wird von einem selbständigen Gutsbezirk ein Teil abgetrennt und nicht mit einem anderen selbständigen Gutsbezirk vereinigt, so ist er sofort gemäß § 183 mit einer Nachbargemeinde zu vereinigen. Dasselbe gilt für alle nicht unter § 183 bis 189 fallenden Grundstücke, die noch keinem Gemeindebezirk angehören. Geschieht die Vereinigung binnen einer von der Staatsbehörde zustellenden angemessenen Frist nicht, so erfolgt zwangsweise Vereinigung.

§ 191.

Solange selbständige Gutsbezirke bestehen, ist für den Bereich des Gutsbezirks sein Besitzer zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, die für einen Gemeindebezirk der Gemeinde zum öffentlichen Nutzen obliegen, und auch den gleichen Beschränkungen wie diese unterworfen. Die übertragenen Geschäfte hat er selbst oder ein von ihm zu bestellter Gutsherr in demselben Umfang zu verwalten, wie die Bürgermeister Gemeinden.

Der Gutsausschuss kann nur ausüben, wovon das 25. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens einem Jahre reichsangehörig ist und im Gutsbezirk oder in seiner unmittelbaren Nachbarschaft wohnt. §§ 68 und 69 gelten entsprechend.

Der Bezirksoberhaupt kann die Geschäfte des Gutsbehörts einem benachbarten Bürgermeister oder einer sonst geeigneten Person ganz oder teilweise übertragen und dafür eine Entschädigung festlegen, die der Besitzer des Gutsbezirks zu zahlen hat. Dies gilt nicht für die selbständigen Gutsbezirke im Eigentum des Reichs oder Staates.

Bei Aufstellung von Listen und Verzeichnissen für staatliche Zwecke, namentlich für Steuern, für Reiche- oder Landtage und der Geschoßreihen, sind die Bewohner des selbständigen Gutsbezirks, soweit nicht ausdrücklich andere Vorschriften getroffen werden, in die Ortslisten einer benachbarten, mangels Einigung vom Bezirksoberhaupt zu bestimmenden Gemeinde mit aufzunehmen. Von dem Besitzer des Gutsbezirks ist dafür eine, nötigenfalls vom Bezirksoberhaupt festzustellende Vergütung zu gewähren.

§ 192.

Solange selbständige Gutsbezirke bestehen, können sie sich an Zweckverbänden beteiligen.

3. Bezirksoverbände.

§ 193.

Die Bezirke der staatlichen Amtshauptmannschaften bleiben bis auf weiteres als Bezirksoverbände bestehen.

§ 194.

Das Ministerium des Innern kann nach Beschluss der beteiligten Bezirksoberhaupten und Kreisräte neue Bezirke bilden und bestehende vergrößern, verkleinern oder zusammenlegen. Besonders kann es auch Bezirksteile, die infolge der Bildung von Gemeindemengen zweckmäßigweise nicht bei ihrem Bezirk verbleiben können, anderen Bezirken zuschlagen.

Für den infolge solcher Veränderungen nötigen Ausgleich der Belange gelten die §§ 188 bis 185 und, soweit neue Bezirke gebildet werden, § 140 Abs. 2 entsprechend.

Die Veränderungen sind vom Ministerium des Innern in der Staatszeitung bekannt zu machen und gelten mit der Bekanntmachung als erfolgt, wenn diese keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 195.

Die Bezirksoverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit den Rechten juristischer Personen.

Sie sind weitere kommunale (Gemeinde-) Verbände im Sinne der Reichsgelege und verpflichtet, die Aufgaben zu verwalten und zu erfüllen, die diesen durch Gesetz auferlegt sind oder werden.

§ 196.

Die Bezirksoverbände sind verpflichtet:

1. die Wohlfahrtspflege nach dem Gesetz vom 30. Mai 1918 (GBV. S. 145) auszuüben,
2. zur Unterbringung von Kranken, Siechen, Schwachsinnigen und Irren, die keine Aufnahme in staatlichen Anstalten finden, besondere Anstalten zu errichten oder die Wahrnehmung geeigneter Anstalten für den Bezirk sicherzustellen.

§ 197.

Die Bezirksoverbände sind verpflichtet, den Ortsvereinverbänden des Bezirks zwei Drittel des Aufwands zu erhalten, der ihnen durch die Unterbringung von Hilfsbedürftigen in der geschlossenen Fürsorge endgültig erwächst.

Ansprüche der Ortsvereinverbände aus Abs. 1 sind bei dem Kreisrätschus angemeldet. Dient

dieser die Erfüllung ganz oder teilweise ab, so kann der Kreisrätschus binnen 14 Tagen Beschwerde an den Kreisrätschus einlegen.

§ 198.

Die Bezirksoverbände sind verpflichtet, den angesessenen Aufwands zur Hälfte zu übernehmen, der der Gesamtheit der Bezirksgemeinden durch notwendige Neuerstellungen, Verbreiterungen und sonstige Verbesserungen öffentlicher, dem Durchgangsverkehr dienender Wege, sowie durch die für ordnungsmäßige Unterhaltung solcher Wege erforderlichen Maßnahmen erwacht.

Die Bezirksgemeinden haben geplante Arbeiten der in Abs. 1 genannten Art nebst dem Kostenanschlag vor ihrer Ausführung bei dem Kreisrätschus anzumelden. Lebt dieser ab, so ist der Aufwand zu übernehmen, weil er die Notwendigkeit der Arbeit oder die Unmöglichkeit des Kostenanschlags ganz oder teilweise bestätigt, so kann die Gemeinde binnen 14 Tagen Beschwerde an den Kreisrätschus einlegen.

Die nach Abs. 1 zu leistende Gesamtsumme ist vom Kreisrätschus nach billigem Ermessen der Gemeinde zu übertragen. Werden die wegebaufähigen Gemeinden des Bezirks zu vertreten, Gemeinden, die im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit, aber für öffentliche Wege, die hauptsächlich von Fußgängern benutzt werden, einen hohen Wegebauaufwand haben, sind besonders zu berücksichtigen. Über Einwendungen gegen die Verteilung entscheidet der Bezirkstag endgültig.

§ 199.

Die Bezirksoverbände sind berechtigt:

1. andere Einrichtungen oder Maßnahmen als die in § 196 genannten zum Zwecke der Armenfürsorge, der öffentlichen Krankenpflege, der öffentlichen Gesundheitspflege, zur Förderung des Bauwesens, der Verbesserung und Unterhaltung öffentlicher Wege, der Erhebung des Gewerbeschutzes, der Förderung von Hochwasserabschutzbauten oder zur Abwehr eines allgemeinen Notstands zu treffen;
2. höhere Unterrichtsanstalten und gewerbliche Hochschulen zu unterhalten oder zu unterstützen und sonstige Einrichtungen für die Volksbildung und zur geistigen und körperlichen Erziehung der Jugend zu treffen und zu fördern;
3. Bezirksparkassen zu errichten und zu verwalten; für sie gilt § 10;
4. bedürftigen Gemeinden des Bezirks zu bestimmten Zwecken außerordentliche Beihilfen oder Krediteiln zu gewähren;
5. wirtschaftliche Unternehmungen zu unterstützen, die der Schaffung neuer oder der Verbesserung bestehender Verkehrsmitte innerhalb des Bezirks dienen;
6. wirtschaftliche Unternehmungen der unter 5 genannten Art selbst in die Hand zu nehmen.

Das Ministerium des Innern kann auf Antrag des Bezirksoverbands nach Gehör des Kreisrätschusses genehmigen, daß der Bezirksoverband auch andere Aufgaben übernimmt.

§ 200.

Wird eine der in § 196 genannten Aufgaben von dem Bezirksoverband in Anspruch genommen, so ist er verpflichtet, denselben zweideutige Einrichtungen von Gemeinden, Wohlfahrtspflegebezirke und Zweckverbänden gegen angemessene Entschädigung zu übernehmenn. Die Gemeinden, Wohlfahrtspflegebezirke und Zweckverbände sind verpflichtet, sie ihm abzutreten und dürfen derartige Einrichtungen nicht mehr neu schaffen.

Geschieht sich ein Zweckverband über die Grenze des Bezirks hinaus, so gilt Abs. 1 nur, wenn wenigstens zwei Drittel seines Gebietes innerhalb des Bezirks liegen.

Kommt es über die Höhe der Entschädigung zu keiner Einigung, so gilt § 194.

§ 201.

Ein Bezirksoverband kann mit Gemeinden und Zweckverbänden, die Einrichtungen der in § 200 genannten Art haben, vereinbaren, daß sie diese Einrichtungen behalten und den betreffenden Zweck innerhalb ihres Gebietes selbst erfüllen. In diesem Falle sind die Gemeinden, denen diese Einrichtungen, bei der Umlegung des Aufwands freizulassen, der durch die entsprechende Einrichtung des Bezirksoverbands erwidert. Die Abgeordneten dieser Gemeinden nehmen an den Beratungen und Beschlüssen des Bezirkstags, die sich auf jene Einrichtungen beziehen, nicht teil. Sie sind von den Wahlen, die dem Bezirkstag nach dem Wohlfahrtspflegegesetz zukommen, ausgeschlossen, wenn die Gemeinde auf Grund der Vereinbarung den überwiegenden Teil der Wohlfahrtspflege im Sinne des Wohlfahrtspflegegesetzes selbst erledigt. Zweifel über die Wahlberechtigung entscheidet der Kreisrätschus.

Weiterungen und Verbesserungen der in Abs. 1 genannten Einrichtungen, die einen wesentlichen Aufwand verursachen, dürfen nur mit Zustimmung des Bezirksoverbands vorgenommen werden.

Die Vereinbarung kann von beiden Teilen mit dreijähriger Kündigungsfrist für das Ende eines Rechnungsjahrs wiederum werden.

Der Kreisrätschus kann die Kündigung der Vereinbarung anordnen, wenn die Einrichtung der Gemeinde oder des Zweckverbands ihren Zweck nicht in ausreichender Weise erfüllt.

Im Kündigungsfall gilt § 200.

§ 202.

Wird eine der in § 199 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Aufgaben vom Bezirksoverband in Anspruch genommen, so hat er bei der Umlegung des Aufwands die Gemeinde frei zu lassen, die für denselben Zweck durch ähnliche Einrichtungen schon § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

Bei Übernahme der Aufgaben in § 199 Abs. 1 und 6 müssen Satzungen erichtet werden.

§ 203.

Zur Regelung ihrer Geschäfte und zur Durchführung ihrer Aufgaben können die Bezirksoverbände Satzungen beschließen, die mit Reichs- oder Landesrecht übereinstimmen, die mit dem Kreisrätschus nicht im Widerspruch stehen dürfen und der Genehmigung des Kreisrätschus bedürfen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

Bei Übernahme der Aufgaben in § 199 Abs. 1 und 6 müssen Satzungen erichtet werden.

§ 204.

Für die Verwaltung des Bezirksoverbands gelten:

§ 205. Soweit die vom Staat zur Erfüllung der Bezirksoverbände zur Verfügung gestellten Kräfte nicht ausreichen, haben die Bezirksoverbände so viel genügend vorgesehene Beamte einzustellen, als zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Geschäfte nötig sind. §§ 108 bis 121 gelten entsprechend.

§ 206.

In den Angelegenheiten des Bezirksoverbands werden die Beschlüsse vom Bezirkstag gefaßt, soweit sie nicht gesetzlich anderen Stellen überlassen sind.

§ 207.

Für die Zusammenfassung, Einberufung und Leitung des Bezirkstags, die Wahl der Abgeordneten und für die vom Bezirkstag vorgenommenen Wahlen gelten §§ 2 bis 6 und 8 bis 10 des Gesetzes vom 5. Juli 1919 (GBV. S. 145).

Die Amtsduauer der Abgeordneten beträgt 3 Jahre.

Für die Berufung zur Annahme des Amtes, seine freiwillige Rücktrittsangabe und für die folgenden unbegründeter Belagerung, das Amt anzunehmen oder auszunehmen, gelten die für die Gemeindevorsteher erlaubten Vorschriften.

Wo in früheren Gelegenheiten von Bezirksoverbänden gesprochen wird, ist darunter der Bezirkstag zu verstehen.

Der Bezirkstag soll nach Bedarf und mindestens einmal jährlich zusammentreten. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Abgeordneten ist der Bezirkstag eingebüßt.

Die Verhandlungen des Bezirkstags sind öffentlich, für einzelne Gegenstände kann der Bezirkstag den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen. Er entscheidet darüber, ob das Ergebnis der nichtöffentlichen Verhandlung zu veröffentlichen ist.

Der Bezirkstag ist befähigt, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Sind Abgeordnete unentschuldigt oder nicht genügend entschuldigt ferngeblieben, so kann der Bezirkstag, selbst wenn er nicht befähigt ist, ihnen eine Geldstrafe bis zur Höhe von 500 R. auferlegen. §§ 47 bis 49, 52 bis 54 gelten für den Bezirkstag entsprechend.

§ 47 gilt auch für die Abgeordneten, die zu gleichzeitig Mitglieder des Kreisrätschusses sind, so bald über die Tätigkeit des letzteren in den Selbstverwaltungsgeschäften des Bezirksoverbands Beschluß gefasst werden soll.

Zu geltenden Beschlüssen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Bezirkstag gibt sich eine Geschäftsordnung, § 51 findet auf die gewählten Mitglieder der Bezirkstage, Bezirksoverbände und Kreisrätschüsse entsprechende Anwendung. Die Kosten trägt für die Kreisrätschusmitglieder die Kasse des Bezirksoverbands. Das Recht, insbesondere die Rechte der Säye, bestimmt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 208.

Die Mitglieder des Kreisrätschusses sind zu den Versammlungen des Bezirkstags einzuladen, auch wenn sie ihm nicht angehören. Sie können an den Versammlungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Der Kreishauptmann kann an allen die Selbstverwaltung des Bezirks betreffenden Verhandlungen ohne Stimmecht teilnehmen. Auch kann die Staatsregierung dazu besondere Vertreter abordnen.

§ 209.

Dem Bezirkstag liegt die Festsetzung des Haushaltplans, die Prüfung und Abstimmung der Jahresrechnung und die Rücksicht über die Vermögenslage des Bezirksoverbands und des Bezirkseinrichtungen ob.

Er erläutert die Sitzungen für den Bezirksoverband.

Er hat die Wahlen in den Bezirk- und den Kreisrätschus, sowie die sonst ihm geleglich zugewiesenen Wahlen zu vollziehen.

Er legt im Rahmen der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften die Beleidung der Bezirksoverbände fest. Allgemeine Dienstanweisungen sind ihm zu Gehorhgabe vorgezogen.

Er stellt den Bezirksoverband gegenüber dem Kreisrätschus, bei Rechtsstreitigkeiten zwischen beiden hat der Bezirkstag zur Vertretung des Bezirksoverbands einen Sachwalter zu bestellen.

§ 210.

Der Kreisrätschus hat die Beschlüsse des Bezirkstags und der von diesem eingesetzten Ausschüsse und auszuführen, besonders den Haushaltplan und die Jahresrechnung des Bezirks aufzulegen. Er hat die Bezirkseinrichtungen zu verwalten, die nicht dem Bezirkstag oder den von ihm eingesetzten Ausschüssen vorbehalten sind.

Der Kreisrätschus vertritt den Bezirksoverband gegenüber den Bezirksoverbänden und nach außen.

Schriften, die eine Beurteilung erfordern, sind vom Vorsitzenden des Kreisrätschusses zu vollziehen. Schriften, in denen für den Bezirk ein Recht verzichtet oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, verpflichten den Bezirksoverband nur dann, wenn sie vom Vorsitzenden und 2 Mitgliedern des Kreisrätschusses unterzeichnet sind.

Dem Kreisrätschus stehen die Rechte aus § 115 zu. Sein Vorsitzender führt gegenüber den Bezirksoverbänden, welche die Beauftragung aus, die in §§ 116, 118 Satz 3 und 121 Abs. 1 dem Bürgermeister eingeräumt sind.

§ 211.

Der Bezirkstag kann erstmalig binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Stimmenmehrheit bei Annahme von zwei Dritteln der Mitglieder die Abberufung des im Amt befindlichen Kreishauptmanns beim Ministerium des Innern beantragen, wenn umfangreiche vorliegen, die das Vertrauen der Bezirksoverbände erütteln.

Später kann ein Überberufungsantrag nur jedesmal binnen 6 Monaten nach Ablauf einer jährlichen Amtsdauer gestellt werden.

- bemelben Tage betreffend, vom 5. Juni 1918 (GBV. S. 148)
13. die Bekanntmachung über die Wahlen von Stadtverordneten und Gemeindevorordneten vom 28. November 1918 (GBV. 1919 S. 4 und 5),
14. die Bekanntmachung über die Vereinigung der Bürgerväter und Freigäste mit benachbarten Gemeinden vom 31. Dezember 1918 (GBV. für 1919 S. 6) und das Gesetz über die Eingemeindung von Ritter- und Freigästen vom (GBV. S.)
15. das Gesetz über Wahlen für die Gemeindeverwaltung vom 17. Juni 1919 (GBV. S. 109) und das Ergänzungsgesetz dazu vom 15. Oktober 1919 (GBV. S. 244),
16. das Gesetz über die Entschädigung von Mitgliedern der Bezirksausschüsse, Kreis-ausschüsse und Bezirksversammlungen vom 14. April 1920 (GBV. S. 65),
17. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Dienstbegäbe der Gemeindebeamten vom 7. Juli 1921 (GBV. S. 225).

§ 220.

Im Gemeindesteuerrecht (Fassung vom 20. Oktober 1920 — GBV. S. 431) wird folgendes gesagt:

1. In § 37 werden die Worte: „in Städten, in denen bis, und zwar durch diese“ ersetzt durch: „von den Gemeindeverordneten“.
2. In § 40 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Verantragung zu den Gemeindebeauftragten erfolgt durch den Gemeinderat. Sie kann einem gemischten Ausschuss übertragen werden.“

3. In § 45 Abs. 1 erhalten die beiden ersten Sätze folgende Fassung:

„Über den Einpruch entscheidet der Gemeinderat oder ein dafür besonders eingesetzter gemischter Ausschuss.“

4. In § 46 Absatz 1 werden die Worte: „in Städten mit Revidierter Städteordnung“ ersetzt durch: „in befreifreien Gemeinden“.
5. § 46 erhält folgenden 3. Absatz:

„Rechtsbezirkfreien Gemeinden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Revidierten Städteordnung unterstellt waren, hat das Ministerium des Innern auf ihren Antrag für die nächsten 5 Jahre die Besugnis im Abs. 1 zu übertragen.“

6. In § 61 Abs. 4 werden die Worte: „durch Regulat in Sinne . . . angeordnet“ erersetzt durch: „durch Polizeiverordnung angeordnet“.

§ 221.

Dieses Gesetz tritt 6 Monate nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Die Aushebung in § 219 Abs. 1 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, § 221 Abs. 2 bis 4 und die Vorschriften, deren rechtzeitige Durchführung sie bezeichnen, werden sofort mit der Bekanntmachung wirksam, soweit dies die Durchführung erfordert.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes haben die Gemeinden ihm ihre Verwaltung anzupassen. Zu diesem Zwecke sind:

- a) Neuwahlen der Gemeindeverordneten nach diesem Gesetz an einem vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Sonntag oder gesetzlichen Feiertag gleichzeitig im ganzen Lande vorzunehmen und
- b) die Gemeindeverordnungen und Ortsgezege mit dem Gesetz in Einklang zu bringen und Gemeindeverordnungen dort aufzustellen, wo sie noch fehlen.

Für Ortsgezege kann das Ministerium des Innern auf Antrag die Abänderungsfrist verlängern.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes sind die Satzungen der Kreis- und Bezirksverbände mit ihm in Einklang zu bringen. Abs. 3 gilt entsprechend.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden die bestehenden städtischen Körperschaften und Gemeinderäte aufgelöst. Für die Bürgermeister, Gemeindevorstände, beauftragten Ratssmitglieder und berufsmäßigen Gemeindeältesten gelten §§ 178 bis 180.

Binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sind die Abgeordneten zu den Bezirkstage zu wählen. Am Wahltag scheiden die bisherigen Abgeordneten aus.

Binnen 30 Tagen nach dieser Wahl sind die Bezirkstage zur Neuwahl der Bezirksausschusmitglieder einzuberufen. Am Tage der Neuwahl scheiden die bisherigen Bezirksausschusmitglieder aus.

Aus der Begründung sei hervorgehoben:

Die seit dem 9. November 1918 vollzogene politische Umwälzung im Reiche und Staate hat auch die Verhältnisse der jüdischen Gemeinden stark beeinflusst. Die Gemeindeordnungen und das Bezirksoberbaudirektorat, das bis dahin seit ihrer Entstehung im Jahre 1873 nur geringe Abänderungen erfahren hatten, sind heute überholt. Es ist deshalb eine dringende Aufgabe des Landes, eine der neuen Auflösungen und Verhältnissen entsprechende Gesetzgebung zu schaffen und die Grundzüge der Landesverfassung auch auf die Gemeinden zu übertragen. Die Einführung des allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wählrechts für Stadt und Land (Bekanntmachung vom 28. November 1918, Gesetz vom 17. Juni und 5. Juli 1919) bedingt eine Übereinstimmung des Gemeindeberechts mit dem des Landes. Die alte Gemeindegesetzgebung war längst durch die ganz verschiedenen Entwicklung der jüdischen Gemeinden in den letzten 50 Jahren überholt. Sie dat die bisherige, geschichtlich begründete Unterscheidung zwischen großen, mittleren und kleinen Städten, großen und kleinen Landgemeinden und die Bevorzugung der Städte ihrer Berechtigung entliebt. Überholt waren jene Verhältnisse weiter durch die eingetretene Umschichtung in der sozialen Zusammensetzung der Gemeindebevölkerung, besonders durch die starke Zunahme und Zusammenballung der gewerblichen Arbeiterschichten. Dieser

bedeutende Teil der Bevölkerung, dessen wirtschaftliches Gut seine Arbeitskraft ist, drängte schon lange in großer geistiger Negligenz auf den ihm zukommenden Anteil an der Gemeindeverwaltung und auf die Lösung der neu entstehenden Aufgaben, besonders auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtspflege. Seine Belange fordern mögliche Gleichartigkeit in den Verhältnissen des Landes und größere Überlegung in den Hauptzügen der Verwaltung seiner Gemeinden, da die leichte Nöthlichkeit des Arbeitsverhältnisses und die unausbleiblichen wirtschaftlichen Schwankungen in den verschiedenen Industriezweigen und Einzelbetrieben eine häufige Bewegung der Bevölkerung und Innenauswanderungen mit sich bringen müssen. Überholt sind die alten Verhältnisse schließlich auch dadurch, daß die Arbeiterschaft durch die Neuordnung des Wahlrechts in vielen, besonders den armen Gemeinden einen überwiegenden Einfluß erlangt hat. Hierdurch ist nicht nur die Bedeutung des Grundbesitzes in den Gemeindevertretungen gebrochen worden, sondern in den Städten haben auch die Gemeindeverwaltungen — die Stadträte — sich meist der Macht der Taschen geöffnet. Sie haben sich bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtverordneten und Stadtrat der Ansicht der ersteren oft ohne Kampf angegeschlossen. Gewöhnlich ist dies bereits bei der zur Regel gewordenen Vorberatung bedeutamer Angelegenheiten in gemischten Ausschüssen geschehen. Diese Erscheinung eiligt sich schon daraus, daß die Stadträte in ihrem unbedachten Teile mit der Einführung des Verhältniswahlrechts zu einem getrennten Spiegelbild der Stadtvorordneten geworden sind. Damit hat — trotz der noch bestehenden Ratverfassung — der Stadtrat an Bedeutung eingebüßt und die unmittelbar von den Bürgern gewählten Vertreter sind tatsächlich auch die wahrgenommenen Träger der Verwaltung geworden. Dem Stadtrat liegt heute hauptsächlich nur noch die Vorberatung und Befolgeung der Beschlüsse der gemischten Ausschüsse und der Stadtvorordneten und die formelle Vertretung der Stadt nach außen ob.

Die Entwicklung macht der Regierung eine Vereinfachung der Gemeindegesetzgebung durch Schaffung einer Einheitsgemeinde nahelegen, in der alle wichtigen Entscheidungen einer aus unmittelbaren Wahlen hervorgegangenen Körperschaft, den Gemeindeverordneten, obliegen, neben denen aus praktischen Gründen eine zweite Stelle steht, die die Beschlüsse jener vorzubereiten und auszuführen, die laufende Verwaltung zu führen und die Gemeinde nach außen zu vertreten hat. Bedeutet eine Vereinfachung, die den Verhältniswahlrechts vorschreibt, schon im allgemeinen gewöhnlich einen Fortschritt und erleichtert sie die Gesetzgebung auf allen Gebieten, so nötigt die Finanznot der Gegenwart doppelt dazu, weil durch Vereinfachung Einsparungen erzielt werden können.

Der Entwurf erkennt unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung alle vorhandenen Gemeinden in ihrer jeweiligen räumlichen Begrenzung auch weiter als Rechtspersonalkeiten an (§ 123) und bringt in § 1 grundsätzlich die Einheitsgemeinde; das kleine Gemeindesystem an die bisherigen Städte im dritten Absatz ist ohne rechtliche Bedeutung. Die Gleichartigkeit gilt nicht nur für die Vereinfachung der öffentlichen Belange der städtischen Gemeinschaft (in eigenen Geschäften), sondern auch sowohl die Gemeinden als unterste Ausführungsstellen Angelegenheiten des Reichs, des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Stellen verwalten (übertragenen Geschäfte).

Doch prüfen den Gemeinden des Landes große Unterschiede bestehen, die auch für die eigenen Geschäfte eine mannigfache Regelung bedingen, wird niemand bestreiten. Aber die Entwicklung hat die früheren Unterschiede zwischen Stadt und Land verwischt und sich so verschiedenartig gestaltet, daß sich, ohne ihnen einen Zwang anzutun, für die örtliche Verwaltung der Gemeinde, die vom Standpunkt der Selbstverwaltung die Hauptstätte ist, neue Gesichtspunkte für eine Einteilung der Gemeinden kaum finden lassen. Nebenfalls kann weder die Einwohnerzahl, noch die Größe des Gemeindegebietes, noch die Zusammensetzung der Bevölkerung für sich allein einen Anhalt geben; vielmehr greifen diese Merkmale ineinander und haben unter verschiedenen Verhältnissen verschiedene Bedeutung. Nach Ansicht der Regierung genügt und entspricht es dem Grundsatz möglichster Selbstverwaltungsfreiheit, daß der Geistgeber einen für alle Gemeinden passenden Rahmen gibt, den das Ortsrecht je nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde auszufüllen hat.

Die Einheitsgemeinde äußert ihren Willen durch eine einzige Körperschaft, die Gemeindeverordneten. Dass die Einkammerform sich dort, wo sie im Reich seit einem Jahrhundert als Bürgermeisterverfassung besteht, auch für die großen Städte bewährt hat, ist von keiner Seite bestreitet. Man hat jedoch daran zu denken, daß das gleiche für die in den jüdischen Städten bisher vorherrschende Zweikammerform, die Ratsverfassung, gilt, bei der Stadtrat und Stadtvorordnete als gleichberechtigte Körperschaften einander gegenüberstehen. Man hat davor gewarnt, im Augenblick der höchsten Anspannung aller Kräfte eine bestehende Verfassungsform ohne zwingenden Grund zu befehligen. Demgegenüber ist aber schon eben darauf hingewiesen worden, daß in den meisten Städten mit Ratsverfassung diese schon jetzt durch die Wucht der Tatsache in wesentlichen Punkten in das umgestaltet worden ist, was der Entwurf bringt. Warum sollen wir deshalb bei der Neuordnung nicht auch die Scherben des Alten beseitigen und das Neuentstandene in die ihm gehörige rechtliche Form gießen? Hierin liegt keine Einwendung des Gedankens der Selbstverwaltung. Es kommt nicht darauf an, ob die Ratsverfassung sich unter den früheren Verhältnissen bewährt hat, sondern ob sie sich mit den neuen zum Siege gelangten Anschauungen noch vereinbaren läßt, eine Frage, die zu vernünftigen ist. Im demokratischen Staate muß allein der Wille der von der Bürgerschaft unmittelbar gewählten für die der Gemeinde obliegenden Gesetzgebung und Verwaltung ausschlaggebend sein und nicht durch eine zweite

Körperschaft, in der auch beamtete Kräfte täglich sind, gebremst werden können.

Im Gegensatz zu der sogenannten Bürgermeisterverfassung in Süddeutschland und dem Rheinland wird im Entwurf die Einkammerform steng durchgeführt. Die entscheidende Körperschaft besteht nur aus Gemeindeverordneten.

Der Gedanke, daß die Gemeindeverordneten die Gemeinde vertreten und verwalten und in den eigenen Gemeindeangelegenheiten die Beschlüsse fassen, läßt sich zwar grundsätzlich und streng, aber nicht reich durchführen. Es ist praktisch unmöglich, daß eine vielfältige Körperschaft die Anzahl von Beschlüssen selbst sieht, die der Geschäftsvorlehr täglich mit sich bringt. Dies führt zunächst zur Einführung von Ausküssen, die die Leistungsfähigkeit der Körperschaften, die sie nicht erledigen werden. Auf sie ist hier auch in der Form von gemischten Ausschüssen — in die die Gemeindeverordneten zu teilen haben werden. Auf sie ist schon heute vielleicht der Schwerpunkt der vorbereitenden Tätigkeit verlegt. Weiter ist aber nicht zu umgehen, daß die weniger wesentlichen Eingehensentscheidungen, die bei der Vorberatung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeverordneten in den sogenannten laufenden Geschäften erforderlich sind, in die Hände einer reinen Verwaltungsstelle gelegt werden, die darüber für alle selbständigen Beschlüsse den Gemeindeverordneten voll verantwortlich ist. Als eine solche Verwaltungsstelle soll in allen Gemeinden der Gemeinderat neben den Gemeindeverordneten stehen. Die Vorlage läßt verschiedene Möglichkeiten für seine Gestaltung offen, so daß jede Gemeinde die Einrichtung ihrem Bedürfnis anpassen kann. In den kleinen Gemeinden, die an Zahl fast überwiegen, wird oft der Bürgermeister genügen. Im Bedarfssalle soll in allen Gemeinden der Gemeinderat neben den Gemeindeverordneten eine Körperschaft bildet, die die Gemeindevertretung unterstützt. Sie kann zu seiner Unterstützung Gemeindeälteste beigegeben werden, die keinen Beleidigungen zu folgen haben, so daß hier der Gemeinderat seine Körperschaft bildet, sondern der Bürgermeister allein die Verantwortung trägt. In den größeren Gemeinden kann und wird in der Regel zur Vertretung der Geschäftsfähigkeit und der Verantwortlichkeit der Gemeinderat als Körperschaft nach Art des bisherigen Stadtrats gebildet werden.

Die Arbeit und Verantwortung des Stadtrats war bisher unter die einzelnen Ratsschäftsverteilt. Das ist gegeben, wenn der Gemeinderat als Körperschaft gebildet wird. Die erforderliche Einheitlichkeit der Verwaltung kann dabei auch häufig durch Körperschaftsbeschlüsse gewahrt werden. Außerdem muß jeder Gemeinderat in der Regel beauftragte Kräfte haben, denen er teilweise auch selbständige Entscheidungen übertragen kann. Allerdings trägt das nur den Geschäftsfähigkeit verantwortliche Gemeindeamt — wie der Leiter einer Staatsbehörde — auch für diese Entscheidungen persönlich die Verantwortung. Eine gleiche Verantwortung trifft in kleinen Gemeinden mit Gemeindeältesten den Bürgermeister für die Tätigkeit der letzteren.

Gegen die Einkammer wird noch angeführt,

dass bei der schnelleren Geschäftsfertigung der Vorzug der gründlichen und übergreifenden Sachbearbeitung verloren geht. Die Regierung teilt diese Sorge nicht. Solche trocken nach Ansicht der Gemeinderat ein Bedenken nicht genügend geprüft und deshalb ein für die Gemeinde offenbar nachteiliger Verhältnis gezeigt werden, so kann er die Gemeindeverordneten verantwortliche Gemeindeamtglied — wie der Leiter einer Staatsbehörde — auch für diese Entscheidungen persönlich die Verantwortung tragen. Eine gleiche Verantwortung trifft in kleinen Gemeinden mit Gemeindeältesten den Bürgermeister für die Tätigkeit der letzteren.

Gegen die Einkammer wird noch angeführt,

dass bei der schnelleren Geschäftsfertigung der Vorzug der gründlichen und übergreifenden Sachbearbeitung verloren geht. Die Regierung teilt diese Sorge nicht. Solche trocken nach Ansicht der Gemeinderat ein Bedenken nicht genügend geprüft und deshalb ein für die Gemeinde offenbar nachteiliger Verhältnis gezeigt werden, so kann er die Gemeindeverordneten verantwortliche Gemeindeamtglied — wie der Leiter einer Staatsbehörde — auch für diese Entscheidungen persönlich die Verantwortung tragen. Eine gleiche Verantwortung trifft in kleinen Gemeinden mit Gemeindeältesten den Bürgermeister für die Tätigkeit der letzteren.

Die Arbeit und Verantwortung des Stadtrats

wurden. Der Entwurf verzichtet auf eine Begriffsbestimmung für den Kreis der eigenen Angelegenheiten, die die Gemeinde freiwillig übernehmen kann. Denn jede solche Bestimmung kann nach der Entwicklung der Verhältnisse bald zu eng oder zu weit werden. Die Gemeinde darf also jede Aufgabe in die Hand nehmen, soweit sie ihr nicht durch die Gesetzgebung des Reichs oder des Staates entzogen worden ist.

Die Befreiung der Selbstverwaltung von überflüssiger Verwaltung durch den Staat ist noch nicht der Regelung ausreichend gesichert. Die Fortsetzung nach vollständiger Befreiung des staatlichen Aufsichtsrechts, die nach dem Einsetzen der Umwidmung vielleicht erhoben wurde, ist inzwischen fast versummt und durch die Tatsachen als unberechtigt erwiesen worden. Denn gerade in den jetzigen unruhigen Zeiten ist das Aufsichtsrecht des Staates von allen Seiten in steigendem Maße in Anspruch genommen worden, von Gemeindeverwaltungen, Gemeindevertretungen, von Statuten aller Parteien und vor allem auch von Einzelvereinen. Das Verlangen nach rechter Befreiung der Staatsaufsicht kann nicht als berechtigt anerkannt werden. Um trotzdem den demokratischen Gedanken zur Geltung zu bringen, kommt es weniger darauf an, in einer allgemeinen Formel den Umfang der Staatsaufsicht genau abzugrenzen, als dafür Sorge zu tragen, daß das Aufsichtsrecht im neuzeitlichen Geiste und in einer Form gehandhabt wird, die Achtung vor dem Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden und der Einsicht der Gemeindestellen erkennen läßt.

Besonders wichtig ist die Auswahl der Stellen,

die mit der Aufsicht betraut werden. Hier ist zunächst im allgemeinen auf den grundlegenden Unterschied zwischen dem heutigen demokratischen Staate und dem vergangenen Obrigkeitstaat hinzuweisen. Während früher die Regierung ohne Mitwirkung des Volks vom Monarchen eingesetzt wurde, also dem Volk gleichsam in voller Unabhängigkeit gegenüberstand, regiert im demokratischen Staate das Volk selbst durch einen von seiner Vertretung, dem Landtag, gewählten, ihm voll verantwortlichen Vertrauten und wenn die Selbstverwaltung ist Selbstverwaltung, und wenn die Selbstverwaltungskräfte der Gesamtheit die ihrer einzelnen Teile überwachen, so gleichzeitig dies ebenfalls in Ausübung des sozialistischen Prinzips: „Ein freies Volk regiert sich selbst.“

Der Entwurf macht aber diesem Gedanken noch ein hartes Budget. Er legt die Befugnis, den Gemeinden in ihren eigenen Angelegenheiten Anweisungen zu erteilen, nicht mehr in die Hände der Staatsbehörden, der Kreis- und Amtshauptmannschaften (§ 175 Abs. 1 bis 4), sondern ausschließlich der Kreis- und Bezirksausschüsse als Beschlussbehörden (§ 175 Abs. 5). Auch die Genehmigung städtischer Entscheidungen soll häufig nicht mehr durch das Ministerium des Innern, sondern durch den Kreis- und Amtshauptmann erfolgen. Die Kreisausschüsse werden allerdings häufig auf eine noch breitere Grundlage genehmigt werden müssen; dies zu tun wird Aufgabe des in Vorberatung befindlichen Gesetzes über die Staatsverwaltung sein.

Die Bezirksverbände als Selbstverwaltungsträger zu Trägern der Aufsicht über die nicht befreiften Gemeinden zu machen, ist schon deshalb unzureichend, weil die Bezirksverbände in Sachen innerer der Gemeinden übergeordneten Selbstverwaltungslkörper sind.

Die Übertragung der Beauftragung von Verwaltungsfällen auf die ordentlichen Gerichte erscheint unzweckmäßig. Diese befassen sich sehr wenig mit Verwaltungsfällen und nach ihrem ganzen Aufgabenkreis sind sie dazu da, streng nach formalen Rechtsgrundlagen zu entscheiden.

Bei der Verwaltung der Gemeinde kommt es aber nicht nur auf formales Recht an, sondern auch auf Freiheitsmäßigkeit und Billigkeit. Der Kreis- und Amtshauptmann spricht gegen die Übertragung der Aufsichtsführung an Verwaltungsgerichte.

Ton Bezirkshauptmannen können in erster Instanz unbedingt auch die einschlägigen Rechtsfragen ansetzen werden.

Im zweiten Instanz ist dagegen eine Trennung geboten. Über Rechtsfragen kann durch Anfechtungslage ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts über Kreiswirtschaftsfragen befehligen.

Zur Einführung der Einkammer wird noch angeführt, daß sie nicht in den Gemeinden verantwortlich ist, sondern durch den Kreis-

und Amtshauptmannen werden, weil die Bezirksverbände in Sachen innerer der Gemeinden übergeordneten Selbstverwaltungslörper sind.

Als Mittel der Aufsichtsführung über die eigenen Angelegenheiten der Gemeinden kann wieder das Auskunfts- und Erörterungsrecht, die Befugnis, von Amt wegen oder auf Beschwerde den Gemeindeverordneten die Geschäftsführung durch Anweisungen zu befehligen, die Eigenvornahme und Zwangseinsetzung in den Haushaltsposten, die Genehmigung bestimmter Verwaltungstätigkeiten und endlich das Rechtsbeschwerde- und die Zwangsaufklärung der Gemeindevertretungen in Frage. Der Entwurf hat auf keins dieser Mittel verzichten können.

Dass die Ausübung der Gemeindeverordneten durch das Ministerium des Innern einen zu starken Eingriff in das Selbstverwaltungsberecht bildet, wie behauptet wird, kann nicht gegeben werden. Denn auch das Selbstverwaltungsberecht hat sich in das Staatsangehörige eingewoben, und diese Pflicht wird erfüllt, wenn etwa Gemeindeverordnete haftbar auf gesetzwidrigen Beschlüssen oder einer Schädigung des Allgemeinwohls bestehen wollen. Jedermann muss zur Wahrung erheblicher öffentlicher Belange auch eine solche Maßnahme möglich sein. Sonst wäre die ordnungsgemäßige Verwaltung gefährdet. Für Begriffe ist die Regierung dem Landtag verantwortlich. Es ist zu hoffen, daß Lösungen häufig wieder nur selten eintreten werden, nämlich durch die Vorberatung, daß gütliche Beschlüsse der Gemeindeverordneten schon bei Anwendung von mehr als der Hälfte der Mitglieder gefasst werden können, durch Obstruktion Verhandlungsfähigkeit herbeizuführen. Es ist verlangt

worden, die Frage, ob die Gemeindevertreter weiter bestehen bleiben sollen oder nicht, durch Bürgerabstimmung entscheiden zu lassen. Dies würde aber auf eine unter Umständen verhängnisvolle Verzögerung hinauslaufen. Ein Referendum liegt im Falle der Auflösung in den Neuwahlen, die binnen drei Monaten stattfinden müssen.

Die Hauptaufgabenfälle des staatlichen Aufsichtsrechts bilden bei den eigenen Geschäften der Gemeinde, wie bisher, die Mitwirkung bei der Ortsgezegung, die Aufsicht über die Finanzverwaltung, die Entscheidung auf Aufsichtsbeschwerden. Nachdem aber die Finanzaufgabe der Gemeinden eingehend gesetzlich geregelt ist (§§ 8 bis 18), wird die Finanzaufsicht sich — abgesehen von der Genehmigung von Leihen — in der Hauptsache nur noch auf die Beachtung dieser Vorschriften zu erstrecken haben. Eine vorbereitete Genehmigung zur Übernahme bleibender Verbindlichkeiten, zur Einräumung von Sonderbenutzungsrechten an öffentlichen Einrichtungen und zur Veräußerung von Grundstücken ist läufig nicht mehr nötig. Selbstverständlich ist aber die Übernahme der bleibenden Verbindlichkeit genehmigungspflichtig, wenn dadurch wirtschaftlich dasselbe erreicht werden soll, wie durch eine Anleihe.

Nicht aufgenommen worden ist die frühere Vorschrift, daß alle allgemeinen Auordnungen in polizeilichen Angelegenheiten sofort bei Erlass der Staatsbehörde vorgelegen sind. Sie erschien unrichtig, soweit die Polizei eigenes Geschäft der Gemeinde geworden ist, und im übrigen überflüssig. Auf Grund von § 170 kann die Vorlegung im Einzelfalle verlangt werden.

Die Bestätigung des Bürgermeisters ist auf-

gegeben worden. Grundsätzlich haben die Ge-

meinden das Recht, die Person zum Bürger-

meister zu wählen, die ihren Charaktereigen-

schäften, Fähigkeiten, Leistungen und Erfah-

rungen nach ihnen geeignet erscheint, wobei vor-

der allgemeinen Ausübungsbefähigung in §§ 67

und 68 und die Grenzen zu beachten sind,

die sich die Gemeinde selbst durch Ortsgesetz

(§§ 70, 71) gegeben hat. Aus dem eben

angegebenen allgemeinen staatspolitischen

Erwägungen, insbesondere mit Rücksicht darauf,

dass die Bürgermeister die übertragenen Staats-

aufgaben zu erledigen haben, ist es aber unabdingbar erforderlich, dass der Staat zum Schutze

der Allgemeinheit in der Lage sein muss, offen-

bare, grobe Mißgriffe der Gemeindeverordnungen

bei der Wahl des Bürgermeisters zu verhindern.

Deshalb ist der Bevölkerungsbedarf das Recht ein-

geräumt worden, unter Voraussetzungen, die zur

Bereinigung von Willkürakten schwer umgrenzt

und im Rechtsmittelzuge nachprüfbar sind, die

Person des Gewählten binnen Monatsfrist zu

bezeichnen. Art. 128 der Reichsverfassung stellt

den Grundzog auf, dass zu öffentlichen Amtmännern

die Staatsbürger entsprechend ihrer Befähigung

und ihren Leistungen zugelassen sind. Die An-

lehnung an diese Vorschrift legt die Vorlage die

Wahlbezeichnung dann zu, wenn bestimmte

Handlungen des Gewählten klar beweisen, dass

er nach dieser Richtung offensichtlich ungeeignet zu

dem ihm übertragenen Amt erscheint. Weiter

muss aber der Gewählte auch die für sein Amt

erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, und, wenn

je offensichtlich fehlt, beanstandet werden können.

Als Beanstandungsgrund würde hierarchisch auch

eine kraftvolle Handlung gelten müssen, die die

Ungleichheit erkennt. Zwischen der

Staatskraft und dem Amt muss aber mindestens ein

Zusammenhang bestehen, als jene die Zuständigkeit

für dieses erforderliche Zuverlässigkeit be-

weist. Politische oder konfessionelle Gesichts-

punkte dürfen bei der Beurteilung der Zuver-

lässigkeit nicht geltend gemacht werden; dies

bestimmen schon Art. 128 und 130 der Reichs-

verfassung.

Bei der Neuordnung der Staatsverwaltung wird

Anlass sein, die große Zahl von Verwaltungsbeamten,

die in den verschiedenen Verwaltungsgesetzern

der Aufsichtsbehörde beigelegt worden sind, mit

Sicht auf die Entwicklung der Gemeinde-

verwaltung stark einzuschränken.

Weiterhin weiter als bei den eigenen Geschäften

der Gemeinden muss das staatliche Aufsichtsrecht

gehen, soweit die Gemeinden an der Durchführung

der Reichs- und Landesgesetze mitwirken, sogenannte übertragene Geschäfte (§ 4 Abz. 3)

führen. Dies erfordert die einheitliche Regelung

der Landesverwaltung, die momentanlich ist, wenn

man nicht eine vollständige Ausübung der Landes-

verwaltung herbeizuführen will.

Eine schäre Grenze zwischen eigenen und über-

tragenen Geschäften ist kaum zu ziehen. Die

Entwicklung ist in den verschiedenen Ländern

verschieden gewesen. In Sachsen, wo die Gesetz-

gebung bisher diesen Unterschied nicht ausdrücklich gemacht hat, können nach der bisherigen

Entwicklung unbedenklich alle von den Gemeinden

freiwillig übernommenen Verwaltungsgesetze und

von den Plauschtaufgaben die Wohlfahrt-, Sitt-

sicherheits-, Armen- und Geländeopferpflege, das

Beierleute-, Markt-, Gewerbe-, Wohnungsbau-,

Gesundheitswesen und die Fürsorge für die öffentlichen Wege zu den eigenen Geschäften der Ge-

meinde geschafft werden, so weit sie sich als

reine Gemeindeverwaltung darstellen, also lediglich die öffentlichen Belange der dritten Gemein-

deitschaft befürworten. Auch Polizemaßnahmen auf

diesen Gebieten gehören zu Gemeindepolizei zu

den eigenen Geschäften. Ob polizeiliche Anord-

nungen innerhalb dieser Grenze liegen, wird,

wenn nötig, im Einzelfalle zu entscheiden sein.

An sich fordert der Begriff der Selbstver-

waltung auch, dass ihre Träger sich den Umfang

ihrer Aufgaben sehr begrennen können. Dies

ist aber nicht möglich bei den Geschäften, die

zwar zu den eigenen Geschäften der Gemeinden

gerechnet werden, ihnen aber durch Gesetz zur

Plausch gemacht werden sind (z. B. Bau und

Unterhaltung, unter bestimmten Voraussetzungen

auch Verzögerung öffentlicher Wege). Hier und

noch bei manchen freiwilligen Aufgaben werden

die Bedürfnisse der Gemeinde, die erfüllt werden

müssen, oft nicht mit ihrer Leistungsfähigkeit im

Einfluss stehen. Dies hat dazu geführt, gewisse

Aufgaben auf breitere Schultern zu legen. Für

Einzelaufgaben sind auf Grund gesetzlicher Er-

mächtigung freiwillige Zweckverbände gebildet

worden. Außerdem sind durch ein besonderes

Gesetz als organisatorischer Zusammenschluss der

Gemeinden im ganzen Lande die Bezirksober-

verbände geschaffen worden. Die Entwicklung der

Zweckverbände ist — abgesehen von einer

Anzahl von Sparsäcken-, Gas-, Wasser- und

Elektrizitätswerkverbänden — räumlich begrenzt

— bisher am stärksten für die Zwecke der

Staatsverwaltung, die die Selbstverwaltung der

Einzelgemeinden nicht beschränkt,

sondern nur eine gewisse Autonomie

für große Märkte bedeuten (Raumgebund-

en, Kreditanstalt, Giroverband, Lebens-

versicherungsbund). Im übrigen hat sie die

neuesten Erwartungen nicht erfüllt und auf dem

Umfang der übertragenen Geschäfte sogar ganz

verloren. Die Bezirksoberverbände haben eine Anzahl

von Plauschtaufgaben und können auf gewissen

gesetzlich bestimmten Gebieten weitere Ausgaben

freiwillig übernehmen. Ihre Bezirke deuten sich

mit den früher für die Zwecke der Staatsverwaltung

eingerichteten Amtsbehörden zusammen.

Vor dem Krieg haben die Bezirksoberverbände

ihre Selbstverwaltung für die Gemeinden vorwiegend

als eine Finanzfrage ist. Diese von ihnen aus-

gestellte Erwartung — durch die Übernahme der

Bezirke auf einen Selbstverwaltungsbüro über-

haupt — ist allerdings darauf hingewiesen

worden, dass die Bevölkerung der Bezirksoberverbände

ihre Selbstverwaltung für die Gemeinden vorwiegend

als eine Pflichtaufgabe mit in Anspruch nimmt.

Die Regierung hat die Erweiterung der

Bezirksoberverbände auf einen Teil des

Landes vorgenommen, um die Gemeinden

noch weiter zu entlasten, so dass die

Leistungsfähigkeit der Bezirksoberverbände

noch weiter erhöht werden kann. Dies ist

aber nicht ohne Vorsicht zu tun, da die

Leistungsfähigkeit der Bezirksoberverbände

noch weiter erhöht werden kann. Dies ist

aber nicht ohne Vorsicht zu tun, da die

Leistungsfähigkeit der Bezirksoberverbände

noch weiter erhöht werden kann. Dies ist

aber nicht ohne Vorsicht zu tun, da die

Leistungsfähigkeit der Bezirksoberverbände

noch weiter erhöht werden kann. Dies ist

aber nicht ohne Vorsicht zu tun, da die

Leistungsfähigkeit der Bezirksoberverbände

noch weiter erhöht werden kann. Dies ist

aber nicht ohne Vorsicht zu tun, da die

Leistungsfähigkeit der Bezirksoberverbände

noch weiter erhöht werden kann. Dies ist

aber nicht ohne Vorsicht zu tun, da die

Leistungsfähigkeit der Bezirksoberverbände

noch weiter erhöht werden kann. Dies ist

aber nicht ohne Vorsicht zu tun, da die

Leistungsfähigkeit der Bezirksoberverbände

noch weiter erhöht werden kann. Dies ist

aber nicht ohne Vorsicht zu tun, da die

Leistungsfähigkeit der Bezirksoberverbände

noch weiter erhöht werden kann. Dies ist

aber nicht ohne Vorsicht zu tun, da die

Leistungsfähigkeit der Bezirksoberverbände

noch weiter erhöht werden kann. Dies ist